



**Informationsbroschüre 2021**

## Inhalt

Schleppschlauch-Obligatorium .....	3
Informationen aus den Ämtern ALG/ ALT .....	7
Pachtland sichern für die nächste Generation .....	9
Bio ist nicht gleich Bio – Vergleich Knospe - Bundesbio .....	10
Das gilt Neu im Biolandbau 2022 .....	11
Biobörse und Knospehof heissen neu Biomondo.....	12
Entscheid Kükentöten Bio Suisse.....	12
Pflegefamilien gesucht.....	13

## Schleppschlauch-Obligatorium

Das Ziel der neuen Vorschriften ist es, die Ammoniakemissionen deutlich zu senken. Das Ausbringen der Gülle mit dem Schleppschlauch wird obligatorisch, wo es topografisch möglich ist. Über 90 Prozent der schweizweiten Ammoniakemissionen stammen aus der Landwirtschaft, ein Grossteil entfällt dabei auf die Göllelagerung- und Ausbringung. Deshalb muss künftig die Gülle mit Schleppschlauch ausgebracht werden. Die Bauern müssen die Regeln bis spätestens Anfang 2024 umsetzen.

Der Umgang mit Gülle ist in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) neu geregelt.

### **Ausbringung von flüssigen Hofdüngern**

1 *Gülle und flüssige Vergärungsprodukte sind auf Flächen mit Hangneigungen bis 18 Prozent durch geeignete Verfahren möglichst emissionsarm auszubringen, wenn diese Flächen auf dem Betrieb insgesamt drei oder mehr Hektaren betragen.*

2 *Als geeignete Verfahren gemäss Absatz 1 gelten:*

- a. die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteilern;*
- b. das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz;*
- c. die Ausbringung mit Breitverteilern im Ackerbau, sofern die ausgebrachten flüssigen Hofdünger innerhalb von wenigen Stunden in den Boden eingearbeitet werden.*

3 *Die Behörde kann auf schriftliches Gesuch im Einzelfall weitere technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen gewähren.*

### **Betroffene Flächen**

Zur Beurteilung der betroffenen Flächen mit Hangneigungen bis 18 Prozent wird von der mit emissionsmindernden Verfahren begüllbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes auf Schweizer Territorium ausgegangen.

Unter der begüllbaren Fläche versteht man die düngbare Fläche abzüglich folgender Kulturen:

- Wenig intensiv genutzte Wiesen (Kulturcode 612)
- Reben (Kulturcode 701, 717, 735)
- Permakultur (Kulturcode 725)

Weiter werden folgende Kulturen und Flächen in der heutigen Praxis als nicht mit emissionsmindernden Systemen begüllbar erachtet:

- Obstanlagen (Kulturcode 702, 703, 704)
- Andere Obstanlagen (Kulturcode 731)
- Hochstammfeldobstbäume der Qualitätsstufe 2 (Kulturcode 921, 922, 923)
- Einzelflächen von weniger als 25 Aren

Die mit Schleppschlauch düngbaren Flächen werden im kantonalen GIS oder agriGIS dargestellt.

## Ausbringverfahren

Ausbringsysteme gelten als Schleppschlauch, wenn die folgenden Kriterien eingehalten werden:

- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte werden direkt auf die Bodenoberfläche abgelegt.
- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte fliessen ohne Überdruck aus der Verteilleitung auf den Boden und es tritt kein Verspritzen am Boden auf, welches zu einer erhöhten flächigen Verschmutzung führen würde.
- Durch den direkten Ausfluss werden maximal 20 Prozent der Bodenoberfläche begüllt (d.h. Ausflussöffnungen überdecken maximal 20 Prozent der Ausbringbreite).
- Die Verteilgenauigkeit soll innerhalb der begüllten Fläche einen Variationskoeffizienten von maximal 15 Prozent aufweisen.

Durch die Anwendung von Schleppschuhsystemen (Applikation über Schuh/Schleifkufe), Schlitzdrillverfahren (Applikation über Schneidscheibe oder Stahlmesser) oder Injektionsverfahren (einbringen der Gülle in den Boden) können höhere Emissionsminderungen erzielt werden als mit dem Schleppschlauch.

Werden Gülle und flüssige Vergärungsprodukte im Ackerbau mit Breitverteilern ausgebracht, so sind diese ganzflächig in mindestens die obersten 5 cm des Bodens einzuarbeiten. Diese Einarbeitung muss möglichst rasch, jedoch innerhalb von maximal 4 Stunden geschehen. Wird länger als 4 Stunden zugewartet, hat dies kaum mehr einen emissionsmindernden Effekt. Für diese Einarbeitung können beliebige Bodenbearbeitungsgeräte verwendet werden.

Für die Ausbringung von Hofdüngern und Vergärungsprodukten sind kühle, feuchte und windstille Witterungsverhältnisse zu wählen. Der Boden muss aufnahmefähig sein (optimaler Feuchtegrad je nach Bodentyp). Das Verlustrisiko von Ammoniak ist umso geringer, je verdünnter der Hofdünger oder das Vergärungsprodukt ausgebracht wird.

In folgenden Situationen darf nicht gegüllt werden: Wenn,

- der Boden wassergesättigt ist,
- der Boden gefroren ist,
- der Boden schneebedeckt ist,
- starke oder anhaltende Niederschläge zu erwarten sind.

Im Sommer kommt zusätzlich die Temperatur hinzu. Wegen der Verflüchtigung von Ammoniak sollen möglichst kühle Zeitfenster abgewartet werden, Schleppschlauch hin oder her.

## Ausnahmen im Einzelfall

Die zuständige Behörde (Kanton GR: Amt für Natur und Umwelt) kann im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen bewilligen. Das Gesuchformular wird zu gegebener Zeit auf der Homepage des ANU aufgeschaltet. Ausnahmen kommen grundsätzlich dann in Frage, wenn auf bestimmten Flächen emissionsmindernde Ausbringverfahren:

- a) aus Sicherheitsgründen nicht anwendbar sind,
- b) aufgrund der Zufahrt die Erreichbarkeit nicht möglich ist,
- c) wenn der Einsatz wegen knapper Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Zu a) Sollte die Sicherheit bei der emissionsmindernden Ausbringung aus speziellen Gründen nicht gewährleistet sein, z.B. auf Flächen mit sehr schlechter Bodenstruktur, so können Ausnahmen im Einzelfall bewilligt werden.

Zu b) Beispielsweise bei abgelegenen oder schwer zugänglichen Flächen, die mit emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht zugänglich sind.

Zu c) Beispielsweise aufgrund bestehender fester Bauten wie Mauern oder Masten oder aufgrund der Geometrie einer besonders kleinen Fläche (knappe Bewirtschaftungsbreite/Wenderaum), welche den Einsatz von emissionsmindernden Systemen nicht zulassen.

### **Anschaffungsmöglichkeiten**

Der Kauf eines Schleppschlauchsystems ist mit hohen Kosten verbunden. Ebenfalls werden höhere Anforderungen an die Zugmaschine gestellt. Es lohnt sich daher, vor einem Kauf allfällige Alternativen zu prüfen.

Sofern das bestehende Fass noch gut in Schuss ist, kommt ein Umbau in Frage. Dabei sind aber die Straßenverkehrsordnungen zu beachten.

Wenn mehrere Betriebe sich zusammenschliessen und die Maschine gemeinsam anschaffen, steigt dadurch die Auslastung. Die anfallenden Kosten können auf mehrere Betriebe aufgeteilt werden und sinken für den Einzelbetrieb. Wie bei jeder Zusammenarbeit sollten auch hier die Anschaffung, Unterhalt, etc. geregelt werden.

Weitere Möglichkeiten sind das Einmieten eines Schleppschlauches oder die Arbeiten einem Lohnunternehmer zu übertragen.

Jeder Betrieb muss für sich die beste Variante suchen.

### **Strassenverkehrsordnungen**

#### **Achslasten einhalten**

Wird am bestehenden Güllefass ein Schleppschlauch montiert, erhöhen sich dessen Achslasten, welche nicht überschritten werden dürfen. Auf jeder Achse ist ein Typenschild montiert, welches mit der maximal zulässigen Achslast versehen ist. Beim Transporter und bei Güllefässern, welche mit einem Kontrollschild eingelöst sind, findet man die maximal zulässigen Achslasten auch im Fahrzeugausweis.

#### **Markierung und Beleuchtung**

Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Maschinen, Arbeitsanhänger und Anbaugeräte sind gross, langsam, schwer und ihre Konturen sind oft nicht leicht erkennbar. Aus diesem Grund müssen diese Fahrzeuge und Geräte mit Beleuchtungen und Markierungen versehen sein. Durch die Montage eines Schleppschlauches am bestehenden Güllefass ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass die Beleuchtung und die Markierungen (Geschwindigkeitskleber, Heckmarkierungstafel, rotweisse Markiertafeln) verdeckt werden. Aus diesem Grund müssen sämtliche Beleuchtungsvorrichtungen und Markierungen, welche verdeckt werden, hinten am Schleppschlauch gut sichtbar nachgerüstet werden.

### Stützlast beachten

Wird am gezogenen Güllefass ein Schleppschlauch angebaut, nimmt die Stützlast ab, da das Gewicht hinter der Achse zunimmt. Die Stützlast ist das Gewicht, welches auf die Anhängevorrichtung des Traktors drückt. Nimmt die Stützlast ab kann es vor allem beim leeren Fass sehr gefährlich werden. Aus diesem Grund muss bei einer Schleppschlauch Nachrüstung beim gezogenen Güllefass auch die Achse ein wenig nach hinten verschoben werden, damit die Stützlast nicht zu klein ist. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass beim Tank des Güllefasses keine Schweissarbeiten ausgeführt werden dürfen. Dies aus sicherheitstechnischen Gründen. Wird das bestehende Güllefass nachgerüstet, sollte der Schleppschlauch auf jedem Fall so nah wie möglich am Fass montiert werden.



### Abmessungen einhalten

Bei der Montage eines Schleppschlauchs müssen die Abmessungen unbedingt beachtet werden. Ab **2.55 Meter** Breite gilt das Fahrzeug als landwirtschaftliches Ausnahmefahrzeug und muss mit einem braunen Kontrollschild eingelöst werden. Mit einem braunen Kontrollschild darf das Gefährt maximal **3.5 Meter** breit sein. Ein gezogenes Güllefass (Transportanhänger) darf maximal **12 Meter** lang und **4 Meter** hoch sein.

### Was sollte sonst noch beachtet werden?

Wenn möglich, sollte der Schleppschlauch überbetrieblich eingesetzt werden, um Kosten zu sparen. Kleine und ältere Fässer sollten ersetzt und nicht mehr nachgerüstet werden, da der Aufwand zur Nachrüstung zu gross ist. Bei einer Nachrüstung sollte überprüft werden, ob das Zugfahrzeug eine genügende Hydraulikleistung hat, um den Schleppschlauch anzutreiben.

## Informationen aus den Ämtern ALG/ ALT

### Gewässerschutz

Im Rahmen der der Grundkontrolle werden seit 2020 fünf Punkte kontrolliert (Gülle- und Mistlager, Mist-Zwischenlager, Siloballenlager, Laufhöfe).

Kontrollpunkte inkl. möglicher Mängel sind auf der Homepage vom ALG zu finden:

[https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/alg/dokumentation/agrarmassnahmen/Dokumentliste%20Agrarmassnahmen/GSch-Kontrollpunkte\\_2020\\_Graub%C3%BCnden\\_de.pdf](https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/alg/dokumentation/agrarmassnahmen/Dokumentliste%20Agrarmassnahmen/GSch-Kontrollpunkte_2020_Graub%C3%BCnden_de.pdf)

Ab 2022 kommen sechs weitere Punkte dazu:

- Umschlag- und Verladeplätze, Waschplatz
- Betankungsplatz
- Treibstofflager
- Lager von Pflanzenschutzmitteln
- Abstellplatz Pflanzenschutzspritze
- Weide

Ende 2021 werden auch zu diesen zusätzlichen Punkten auf der Homepage des ALG Ausführungen gemacht.

Ab 2024 kommt ein siebter Punkt dazu: Ab dann, werden neue Bestimmungen für Befüll- und Reinigungsplätze für Pflanzenschutz Spritz- und Sprühgeräte gelten.

Nähere Infos können bei Andy Vetsch (Plantahof, Leiter Fachstelle Pflanzenschutz, 081 257 60 43) oder für Betriebe mit Spezialkulturen Walter Fromm (Plantahof, Rebbaukommissär, 081 257 60 60) eingeholt werden.

Informationen zum Pflanzenschutz auf Homepage Plantahof:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/lbbz/beratungsfachwissen/pflanzenbau/pflanzenschutz/Seiten/default.aspx>

### Luftreinhalteverordnung

Die Luftreinhalteverordnung gibt vor, dass ab 1.1.2022 Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen auszustatten sind. Das heisst unter anderem, dass Güllesilos eine Abdeckung aufweisen müssen. Die Bestimmung gilt für Heim- und Sömmerungsbetriebe. Es gilt eine Übergangsfrist von acht Jahren. Somit muss die Abdeckung spätestens im 2030 vorhanden sein. Wird jedoch z.B. an der Kontrolle 2022 ein offenes Göllelager bemängelt, dann wird der Betrieb vom ANU eine Verfügung mit einer Umsetzungsfrist von max. 1.5 Jahren erhalten.

### TVD und Anpassung GVE-Ansätze Schafe und Ziegen

Bis anhin werden für den Vollzug für die Direktzahlungen und die Sömmerungsbeiträge die Tierzahlen gemäss Selbstdeklaration verwendet. Erst ab dem Jahr 2024 werden dafür die TVD-Daten herangezogen. Das heisst, dass ab 2024 die gleiche Systematik wie bereits seit vielen Jahren beim Rindvieh angewendet werden wird.

Bis anhin war das Jungtier (Schafe und Ziegen < 1-jährig) im GVE-Ansatz des Muttertieres enthalten. Ab 2024 erhalten die Jungtiere eigene GVE-Ansätze (bis 180 Tage 0.03 GVE, 180 bis 365 Tage 0.06 GVE). Dies bedeutet, dass zukünftig schaf- und ziegenhaltende Betriebe (Heim- und Sömmerungsbetriebe) mehr GVE ausweisen werden. Bei Schafalpen werden die verfügbten Normalstösse (NST) systematisch angepasst,

wenn gemäss der Bestossung der Jahre 2022 und 2023 mit den neuen GVE-Ansätzen eine NST-Auslastung von über 100 % resultiert. Für Ziegen ist das nicht vorgesehen. Es kann jedoch in Spezialfällen beim ALG ein Gesuch für eine NST-Anpassung gestellt werden. Über weitere Details wird an der Alpmeistertagung informiert.

Ab November muss bei Schafen und Ziegen die Nutzungsart der Muttertiere (Milch oder Andere) bei der TVD gemeldet werden. Detailinformationen werden direkt von der Identitas/TVD, per Mail zugestellt.

#### **TVD Schwein**

Schweinehaltende Betriebe (Heim- und Sömmerungsbetriebe) müssen als solche erfasst sein (auf TVD Gattung Schwein ersichtlich). Ist die Gattung Schweine auf der TVD nicht ersichtlich, kann diese beim ALG angemeldet werden. Im Gegensatz zu anderen Tiergattungen müssen für Schweine nur Zugangsmeldungen gemacht werden. Es müssen weder Geburten noch Abgänge erfasst werden.

#### **Kontakt**

[Landwirtschaftliche Berater der Regionen](#)

## Pachtland sichern für die nächste Generation

Auf den meisten Betrieben in Graubünden macht das Pachtland mehr als die Hälfte der bewirtschafteten Fläche aus. Das Landwirtschaftliche Pachtgesetz bietet grundsätzlich einen sehr guten Schutz des Pächters. Einzig beim Generationenwechsel fällt dieser Schutz weg. Entsprechend wichtig für die langfristige Sicherung des Pachtlandes ist ein gutes Einvernehmen mit den Verpächtern und eine offene Kommunikation.

Gemäss Art. 19 LPG kann der Übernehmer eines Landwirtschaftsbetriebes dem Verpächter eines Zupachtgrundstücks schriftlich erklären, dass er dieses Grundstück pachtweise weiterbewirtschaften möchte. Lehnt der Verpächter nicht innert dreier Monate seit Empfang der Erklärung den Übernehmer als neuen Pächter ab, oder verlangt er innert derselben Frist nicht den Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit dem Übernehmer, so tritt dieser in den laufenden Vertrag ein. Aus der Formulierung in Artikel 19 LPG lassen sich somit folgende mögliche Handlungen ableiten:

### Übernehmer reicht schriftliche Erklärung ein:

- Verpächter reagiert nicht innerhalb von 3 Monaten: bisheriger Vertrag läuft weiter
- Verpächter verlangt einen neuen Pachtvertrag
- Verpächter lehnt ab: bisheriges Pachtverhältnis zum Übergeber bleibt bestehen

→ *Aber Vorzeitige Kündigung wegen Pflichtverletzung ist möglich*

### Keine oder mündliche Erklärung:

- Verpächter kann Übernehmer innert 3 Monaten seit Kenntnis ausweisen
- Verpächter toleriert Übernehmer: neuer Vertrag entsteht (spätestens bei Annahme eines Pachtzinses)
- Verpächter verlangt neuen Pachtvertrag
- Verpächter erlaubt Eintritt in bestehenden Vertrag: Entspricht einem neuen Vertrag, da keine Schriftlichkeit

Ist es nun für die neue Generation vorteilhafter, mit den Landverpächtern einen neuen Pachtvertrag abzuschliessen oder in den bestehenden Pachtvertrag einzutreten? Beim Abschluss eines neuen Pachtvertrages profitiert der Übernehmer bzw. die Übernehmerin von der Zusicherung einer ganzen ersten Pachtperiode von 6 Jahren. Beim Eintritt in den bestehenden Pachtvertrag kann diese Zeit je nach Pachtbeginn auch nur zwei oder drei Jahre dauern. Der Vorteil eines Eintritts in den bestehenden Pachtvertrag ist, dass kein Unterbruch beim Vorkaufsrecht gemäss Bäuerlichem Bodenrecht (BGBB) eintritt. Gemäss Art. 47 BGBB hat der Pächter ein Vorkaufsrecht an einem Grundstück erst nach Ablauf der ersten Pachtperiode von 6 Jahren. Beim Abschluss eines neuen Pachtvertrages entfällt also für die junge Generation während dieser Zeit das Vorkaufsrecht auf ein Pachtgrundstück. Aus unserer Erfahrung treten Vorkaufsfälle sehr selten ein und es macht keinen Sinn, das Vorgehen bei der Betriebsübernahme einzig auf diesen Fall auszurichten.

### Klarheit schaffen bei der Betriebsübernahme und die Kommunikation pflegen

Weil Pachtverhältnisse häufig nicht schriftlich geregelt sind, treten immer wieder Unklarheiten auf. Bei Pachten, die über mehrere Generationen dauern ist es z.B. selten klar, wann der nächste Kündigungszeitpunkt ist. Solche Unklarheiten gilt es durch regelmässige Kommunikation zwischen den Parteien zu vermeiden. Schliessen die Betriebsübernehmer mit ihren Landverpächtern neue Pachtverträge in schriftlicher Form ab, ist die Frage der Kündigungstermine während der ganzen Pachtzeit klar. Auch andere Punkte zur zukünftigen Bewirtschaftung können zwischen den Parteien besprochen und am besten schriftlich im Pachtvertrag vereinbart werden.

Die junge Generation kann also Pachtland langfristig sichern, indem das Gespräch mit den Verpächtern von Anfang gesucht wird, Vereinbarungen zur Bewirtschaftung getroffen und niedergeschrieben werden und diese Regeln während der Pachtzeit auch eingehalten werden. Ändern sich Rahmenbedingungen, die eine Anpassung der Bewirtschaftung als sinnvoll erscheinen lassen, sucht man wieder das Gespräch mit den Landeigentümern, darüber freuen sich diese in den meisten Fällen!

**Kontakt:** Oscar Duschletta, Leiter Ressort Betriebswirtschaft und Familie, 081 257 60 65, [oscar.duschletta@plantahof.gr.ch](mailto:oscar.duschletta@plantahof.gr.ch)

[Landwirtschaftliche Berater der Regionen](#)

## Bio ist nicht gleich Bio – Vergleich Knospe - Bundesbio

Die Vorgaben der Bio Suisse Richtlinien (und dem dazugehörigen Knospe-Label) unterscheiden sich in vielen Punkten deutlich von der EU- und der CH-Bio-Verordnung, was sich auch in der Bewertung und Glaubwürdigkeit der Labels niederschlägt.

Die CH-Bioverordnung ist anlässlich einer Äquivalenz-Vereinbarung mit der EU als gleichwertig der EU-Bio-Verordnung anerkannt. Das EU-Bio-Label ist das europäische Zeichen für biologische Lebensmittel. Wer nach CH-Bioverordnung produziert, kann dieses Logo verwenden. Die Schweiz kennt kein eigenes Logo für die Bio-Verordnung.

Die Knospe von Bio Suisse kennzeichnet nach den Richtlinien von Bio Suisse hergestellte Bioprodukte. Für in- und ausländische Produkte gelten die gleichen Richtlinien, welche deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Inländische Produkte sind durch das Schweizer Kreuz im Label hervorgehoben. Das Label erzielt in allen Bewertungsbereichen und Produktsortimenten überdurchschnittliche Resultate, weil es sowohl in den Umweltbereichen Wasser, Boden, Biodiversität und Klima als auch in den Bereichen Tierwohl und Soziales hohe bis sehr hohe Anforderungen stellt.

### Knospe vs. Bio-Verordnung

Bio Suisse stellt deutlich höhere Anforderungen an die Produktion. Dies sind zum Beispiel:

- Fütterung: 5% Kraftfutter ab 2022; 100% Schweizer Knospe-Futter für Wiederkäuer ab 2022
- Zucht: Verbot von ET-Genetik; Verbot von Spermalsexing
- Haltung: Keine elektrischen Steuerungsvorrichtungen
- Tiergesundheit: Zusätzliche Vorgaben Antibiotikaeinsatz
- Tierzukauf: Zukauf nichtbiologische Tiere nur auf Gesuch bei der Kontrollstelle/ MKA und in besonderen Fällen (z.B. Ausweitung der Haltung, Rassenumstellung, Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion, Ersatzkälber für Mutter-/Ammenkühe, Pro Specie Rara); Wartefrist 3 Monate bei Zukauf von Bio-V Tieren, bei Milch dieser Tiere keine Wartefrist.

Ein vollständiger Vergleich der Anforderungen ist im Dokument Anforderungen im Biolandbau Kurzfassung ersichtlich: [Anforderungen im Biolandbau - Kurzfassung \(bioaktuell.ch\)](#)

Diese höheren Anforderungen generieren jedoch einen Mehrwert (Absatz und Preise). Auch die Detailhändler tendieren zu Bio-Labels mit Zusatznutzen, wie der Einstieg von Migros mit der Knospe ab 2022 zeigt. Andererseits existiert (praktisch) kein Markt für Produkte, die nach CH-Bioverordnung hergestellt werden. Wer einen Ausstieg aus der Bio Suisse Produktion in Erwägung zieht, muss sich der Konsequenzen beim Absatz und dem Verlust der Mehrpreise bewusst sein.

Wie das Beispiel der Biomilch zeigt, können die höheren Anforderungen bei der Fütterung ab 2022 teilweise durch Preiserhöhungen ausgeglichen werden. Die Biomilchorganisationen fordern eine Milchpreiserhöhung um +5 Rp. per Beginn 2022. Zwei grosse Milchabnehmer mooh und ZMP kündigen an, per 1. Februar 2022 den Biomilchpreis um 5Rp zu erhöhen.

[Preiserhöhung für Biomilch auf gutem Weg \(bioaktuell.ch\)](#)

Fazit: Ein allfälliger Ausstieg aus der Knospe muss gut überlegt sein und kann nicht generell empfohlen werden. Zusatzkosten beim Futterzukauf (CH-Futter) müssen gut abwägt werden. Eine anstelle Futterzukauf, geringere Tierzahl, oder Milchmenge/Tier ist zu prüfen und bei deutlich weniger Kosten gegebenenfalls auch lohnend. Die Abwägung zwischen weniger Anforderungen vs. weniger Mehrwert am Markt ist betriebsindividuell verschieden.

**Kontakt:** Martin Roth, Berater und Lehrer Biolandbau, 081 257 60 67 / [martin.roth@plantahof.gr.ch](mailto:martin.roth@plantahof.gr.ch)

## Das gilt Neu im Biolandbau 2022

Wie jedes Jahr gibt es eine Vielzahl an neuen Bestimmungen, von denen aber für den Kanton Graubünden nur ausgewählte von Bedeutung sein dürften:

### **Pflichtmitgliedschaft Milchkuhhalter:**

- Alle Knospe-Betriebe, die Milchkühe halten, inklusive Betriebe in Umstellung und solche, die ihre Milch an unabhängige Käsereien oder Molkereien liefern, sind verpflichtet, bei einer Biomilchorganisation (BMO) Mitglied zu sein oder sich bei Bio Suisse zu registrieren: In der Weisung ist definiert, in welchen Fällen eine Mitgliedschaft bei einer BMO und in welchen eine Registrierung bei Bio Suisse nötig ist (Teil I, Art. 2.2.3).

Die Artikel zur Mitgliedschaftspflicht bei der Kuhmilchproduktion wurden überarbeitet, um mehr Klarheit, Transparenz und Fairness auf dem Knospe-Milchmarkt zu schaffen.

### **Fütterung:**

- Neu muss in der Fütterung eingesetzte Melasse Schweizer Knospe-Qualität haben; die Knospe-Verarbeitungsprodukte Melasse und Zuckerrübenschitzel aus inländischer Zuckerproduktion (ausländische Knospe- und inländische Knospe-Zuckerrüben gemischt) dürfen eingesetzt werden (Teil II, Art. 4.2.4.1). Da genug Schweizer Knospe-Melasse zur Verfügung steht, darf keine konventionelle Melasse mehr eingesetzt werden.
- Ab 1.1.2022 besteht das gesamte Futter zu 100 Prozent aus Schweizer Knospe-Anbau, ausgenommen davon sind Mühlennebenprodukte (Teil II, Art. 4.2). Importiertes Knospe- und EU-Bio-Grundfutter darf noch bis zum 31. Dezember 2021 zugekauft und bis Ende Winterfütterung 2022 aufgebraucht werden (Teil II, Art. 4.2.4.1).
- Die Ansäuerung der Milch für die Vertränkung an Wiederkäuer mit Joghurt-, Sauermilch- und Kefirkulturen ist erlaubt (Teil II, Art. 4.2.2).
- Lämmer sind während mindestens 35 Tagen vorzugsweise mit Muttermilch zu ernähren: Das heisst, dass auch unveränderte Ziegen- oder Kuhmilch eingesetzt werden darf, Milchaustauscher ist während der 35 Tage nicht erlaubt (Teil II, Art. 4.2.2 und Art. 5.2.2). Bisher durften die Lämmer bis zum 35. Tag nur mit Schafmilch ernährt werden.
- Den Mastschweinen muss 100 Prozent Biofutter gefüttert werden; eine Ausnahme gilt bei Molkereibfällen (Teil II, Art. 4.2.4.2).

### **Haltung:**

- Für Junghennen gelten dieselben Anforderungen an die Strukturierung des Aussenklimabereichs (AKB) wie für die Legehennen. Der AKB ist mit Sitzstangen, einem Staubbad sowie geeigneter Einstreu zu versehen (Teil II, Art. 5.5.2). Erhöhte Sitzgelegenheiten sind ein grosses Plus für das Tierwohl.
- Bei Legehennen muss der Aussenklimabereich (AKB) neu mit Sitzstangen versehen sein. Die Hälfte der geforderten Sitzstangen kann durch die Ränder der Staubbäder abgedeckt werden, wenn diese drei Zentimeter breit und abgerundet sind (Teil II, Art. 5.5.3).

## Biobörse und Knospehof heissen neu Biomondo

Die bisherigen Plattformen Biobörse (für den Handel mit Bio-Produktionsmitteln, Futter, Tiere, Hofdünger etc.) sowie der Knospehof (Plattform für Direktvermarkter) wurde in der neuen umfassenden Plattform biomondo zusammengefasst. Biobetriebe können kostenlos Inserate erstellen und ein Betriebsportrait anlegen.

Wie bisher ist Biomondo bei der Bestätigung der Nichtverfügbarkeit (Tiere, Futter, Dünger) massgebend dafür, ob ein Ausnahmegesuch gestellt werden darf (beim Futter) oder ob zum Beispiel konventioneller Hofdünger zugeführt werden darf.

[Biomondo - Der Marktplatz der Schweizer Bio-Landwirtschaft – YouTube](#)

[Biomondo | Der Marktplatz der Schweizer Bio-Landwirtschaft](#)

## Entscheid Kükentöten Bio Suisse

Die Delegiertenversammlung von Bio Suisse fasste am 17. November 2021 einen Grundsatzentscheid: Ab 2026 sollen keine Küken mehr getötet werden. Stattdessen sollen alle Eier ausgebrütet und die Brüder der Legehennen gemästet werden. Dafür setzt der Verband auf ein Zweinutzungshuhn. Die In-Ovo-Technologie zur Geschlechtsbestimmung im Ei wird verboten.

[Alle Küken sollen leben: Bio Suisse sagt Nein zum Kükentöten - Bio Suisse \(bio-suisse.ch\)](#)

[Bruderhahnaufzucht – Eine Lösung zum Dilemma Küken töten? - Bio Suisse \(bio-suisse.ch\)](#)

## Bio Bündner Bergkäse führt zum Erfolg

Die Sortenorganisation Bündner Bergkäse sucht neue silofreie Bio Milchproduzenten für die gewerblichen Sennereien des Kantons Graubünden zur Produktion von Bio Bündner Bergkäse "Original dal Grischun". Bei uns wird Bio Bergheumilch zu feinstem Bio Bündner Bergkäse. Die dezentrale Verarbeitung in den abgelegenen Tälern ermöglicht kurze Transportwege der Milch, was ökologisch sinnvoll ist.

Der Kanton prüft die Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung für die Erweiterung des Heulagers für die Produktion von silofreier Biomilch.

Interessierte Bio-Milchlieferanten und Bio-Sennereien können sich bei der Sortenorganisation Bündner Bergkäse melden.

Sortenorganisation Bündner Bergkäse  
Quaderstrasse 8, 7001 Chur  
079 222 20 88 / [info@buendnerbergkaese.ch](mailto:info@buendnerbergkaese.ch)  
[www.buendnerbergkaese.ch](http://www.buendnerbergkaese.ch)



## Pflegefamilien gesucht

**Nicht alle Kinder können bei ihren Eltern wohnen und benötigen deshalb ein familiäres Zuhause für ein paar Tage, Monate oder für mehrere Jahre.**

Bauernfamilien können Pflegekindern durch den Kontakt mit Tieren und der Natur auf dem Landwirtschaftsbetrieb ein sehr wertvolles Umfeld bieten.

Es gibt zwei **Fachstellen im Kanton Graubünden**, die Kontakt zwischen Pflegekindern und Pflegefamilien herstellen und Pflegeplätze vermitteln. Die Fachstellen begleiten die Pflegefamilien fachlich und sozial.

**Gesucht sind Pflegefamilien im ganzen Kanton Graubünden.** Die Aufnahme von Pflegekindern ist eine spannende, herausfordernde und schöne Aufgabe. Der Plantahof bietet im Frühling 2022 einen Informati-onstag für Interessierte an.

### Sozialpädagogische Fachstelle SGh

Sozialraumorientierte Angebote aus einer Hand

#### Sozialpädagogische Fachstelle SGh

Kantonstrasse 22

7205 Zizers

[info@fachstelle-sgh.ch](mailto:info@fachstelle-sgh.ch) / 081 307 38 38

[www.fachstelle-sgh.ch](http://www.fachstelle-sgh.ch)



habitar viver emprender luvrar  
wohnen leben lernen arbeiten

#### Jürg Marguth, Fachstellenleiter Kinder, Jugend und Familie KJF

Casa Depuoz, Trun

Saluferstrasse 7, 7000 Chur

[juerg.marguth@casa-depuoz.ch](mailto:juerg.marguth@casa-depuoz.ch) / 079 657 02 52

[www.casa-depuoz.ch](http://www.casa-depuoz.ch)

Kontakt Plantahof: Martina Furrer / [martina.furrer@plantahof.gr.ch](mailto:martina.furrer@plantahof.gr.ch) / 081 257 60 84